

Goltdammer's Archiv für Strafrecht

Bearbeitungsrichtlinien für Manuskripte (Aufsätze, Berichte und Rezensionen)

Stand 1/2024

1. Beitragsumfang

- a) **Abhandlungen und Berichte** sollen einen Umfang von 52.500 Zeichen (inc. Leerzeichen und Fußnoten) nicht überschreiten. Dies entspricht 15 Druckseiten im Umfang von 3.500 Zeichen.
- b) **Tagungs- und Gesetzgebungsberichte** sollen 15.000 bis 30.000 Zeichen umfassen (etwa 4-9 Druckseiten). Ausnahmsweise sind hier bis zu 10 Druckseiten möglich (35.000 Zeichen).
- c) **Rezensionen** sollen einen Umfang von bis zu 12.000 Zeichen (incl. Leerzeichen) haben. Für zu rezensierende Werke mit einem Umfang von über 330 Seiten ist eine längere Rezension möglich.

2. Manuskripteinreichung

Es wird um eine Einreichung der Beiträge per E-Mail gebeten. Diese soll an die Adresse „goltdammers-archiv@jura.uni-muenchen.de“ erfolgen. Gebeten wird zudem, die Beiträge im Dateiformat „Word“ einzureichen (docx).

Rezensionen sollen per E-Mail an die Adresse „hettinger-ga-rezension@uni-mainz.de“ gesendet werden. (zur Gestaltung von Rezensionen siehe v.a. unten Punkt 8.)

3. Formatierung

- a) Die eingereichten Beiträge sollen grds. in der Schriftart „Times New Roman“ formatiert werden, Schriftgröße 12 Pt., Zeilenabstand von 1,5 Zeilen.
- b) In Kleindruck zu formatierende Teile sollen durch eine geringere Schriftgröße (11 Pt.) und einzeiligen Zeilenabstand kenntlich gemacht werden. Alternativ können Beginn und Ende eindeutig gekennzeichnet werden.
- c) Fußnoten sollen in Schriftgröße 10 Pt. bei einzeiligem Zeilenabstand formatiert werden.
- d) Silbentrennung soll ausgeschaltet sein.

4. Struktur

- a) Der Beitrag beginnt mit der Angabe der Verfasserin, des Verfassers (formatiert kursiv, nicht fett) (Beispiel: Professor Dr. Vorname Nachname, LL.M., Ort; mehrere Verfasser werden mit „/“ getrennt) (bitte beim Ort keinen Zusatz zur Universität) (weitere Hinweise können mit einer Sternchenfußnote angefügt werden – z.B. besonderer Dank oder der Hinweis auf eine nicht-dienstliche Erstellung)
- b) Sodann sind **Titel und Untertitel** (im Fettdruck) zu nennen. (bei Urteilsbesprechungen ist als Untertitel „Zugleich Besprechung von BGH, Urteil vom 1.2.2022“ vorgesehen, weitere Angaben – z.B. Aktenzeichen, Fundstelle – sollen in einer Fußnote im Beitragstext ergänzt werden. In den Überschriften sind keine Fußnoten zulässig)
- c) Danach ist ein **Abstract** vorgesehen (formatiert kursiv, nicht fett) (Das Abstract ist i.d.R. 10 bis 15 Zeilen lang und hat keine Fußnoten; bei Besprechungsaufsätzen zu Publikationen, Gesetzgebungs- und Tagungsberichten kann ein Abstract ggf. entfallen)
- d) Dann folgt der **Inhalt** des Beitrags

5. Gliederung

- a) Die **Überschriften** zu den jew. Gliederungsebenen sollen kurz gehalten werden und keine Fußnoten enthalten
- b) **Längere Beiträge** sollen mit den Gliederungsebenen „A.“ „I.“ „1.“ „a)“ etc. gegliedert werden
- c) **Kürzere Beiträge** sollen mit den Gliederungsebenen „I.“ „1.“ „a)“ etc. gegliedert werden
- d) Formatierung
 - die **Überschriftenebene 1** (lang „A.“ sonst „I.“) soll zentriert und fett formatiert werden
 - die **Überschriftenebene 2** (lang „I.“ sonst „1.“) soll zentriert, kursiv und nicht fett formatiert werden
 - die **Überschriftenebene 3 und weitere** soll zentriert, nicht kursiv und nicht fett formatiert werden

- Bitte die **automatische Nummerierung/Aufzählung** bei Word **ausschalten**

6. Besonderheiten im Text

- Eigennamen** werden kursiv gesetzt – **Gerichtsbezeichnungen** werden nicht kursiv gesetzt. Bei Verwechslungsmöglichkeiten bitte den Anfangsbuchstaben des Vornamens hinzunehmen.
Beispiele: „*J. Müller* und *H.E. Müller*“ / „*Hettinger* nimmt Bezug auf den BGH“
- Hervorhebungen** erfolgen über Kursivsetzung – bitte kein Fettdruck und keine Unterstreichungen
- Fußnotenziffern und Anführungszeichen** sollen nach dem Satzzeichen gesetzt werden (sofern sie sich auf den ganzen Satz/Halbsatz beziehen).
- Datumsangaben** bitte in der Form: 1.1.2022 (nicht ausschreiben oder mit führender Null: 01. Januar 2022 / auch nicht 01.01.2022)
- Abkürzungen** sollen im Text auf die üblichen Fälle beschränkt werden (also „d.h.“ / „z.B.“ / „u.s.w.“ / „i.V.m.“ / „z.T.“). Ungewöhnlichere oder bloß verkürzende Abkürzungen sind jedoch zu vermeiden (also „Literatur“ statt „Lit.“)
- Normzitate** enthalten immer die Angabe des Gesetzes (§ oder Art.). Die Zitierung erfolgt ggf. mit „Abs.“, „Satz“ (nicht S.), „Halbs.“, „Alt.“/„Var.“, „Nr.“/„Ziff.“ bzw. „Buchst.“/„lit.“.
Beispiel: § 261 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Alt. 1 StGB.
 - Solange kein Ebenenwechsel stattfindet, werden doppelte §§-Zeichen verwendet.
Beispiel: §§ 242, 244 StGB
Bei Ebenenwechsel muss das §-Zeichen wiederholt werden. Abs., Satz usw. kann, muss aber nicht wiederholt werden.
Beispiel: § 263 Abs. 1, §§ 265c ff. StGB
Aufzählungen „von bis“ erfolgen mit Halbgeviertstrich ohne Leerzeichen.
Beispiel: §§ 3–7 StGB
Aufzählungen mit „und“, „oder“, „bzw.“, „i.V.m.“ werden in der jeweils üblichen Abkürzung verwendet, wie vom Autor vorgegeben.
Beispiel: § 223 Abs. 1 und Abs. 2, § 227 StGB
Angaben von „n.F.“ und „a.F.“ sowie Jahreszahlen sind möglich:
Beispiel: § 303 Abs. 3 StGB n.F. (§ 303 Abs. 2 StGB a.F.)
Bei EU-Normen können die üblichen Abkürzungen verwendet werden: RL (für Richtlinie), VO (für Verordnung), DelVO (für Delegierte Verordnung), DVO/DurchfVO (für Durchführungsverordnung). Statt Angabe der offiziellen Nummer des Rechtsakts kann eine übliche Abkürzung verwendet werden; auch kann das Vertragskürzel „(EU)“ zwecks besserer Lesbarkeit entfallen.
Beispiel: Art. 7 VO (EU) Nr. 596/2014; Art. 9c ff. RL 2017/828; Art. 25 EMIR
- Bei der **Nennung von Geldbeträgen** folgt die Währungsangabe hinter dem Betrag. Größere Beträge können mit der Zufügung „Mio.“ / „Mrd.“ abgekürzt werden.
Beispiel: „10.000 €“ / „123,45 €“ / „50 Mio. €“

7. Fußnoten

- Verwendet werden sollen Fußnoten (keine Endnoten); an Verfasserangaben ist eine Sternchenfußnote möglich, bitte keine Fußnoten am Beitragstitel/-untertitel oder an Überschriften
- Fußnoten sollen mit einem großem Buchstaben **beginnen** (Ausnahmen für kleingeschriebene Eigennamen sind möglich, z.B. „*Von Liszt*“ oder „*von Liszt*“) und mit einem Punkt **enden**.
- Die **Namen von Autorinnen und Autoren** sollen kursiv gesetzt werden, die Namen von Herausgeberinnen und Herausgebern sollen nicht kursiv gesetzt werden. Mehrere Verfasser werden durch einen Schrägstrich getrennt
Beispiel: „*Hettinger*“; „*Wessels/Hettinger/Engländer*“
- Datumsangaben** in den Fußnoten sollen in Ziffern ausgedrückt werden (bei einstelligen Zahlen ohne vorangestellte Null), also **z.B.** „**1.12.2021**“, nicht „01.12.2021“ oder „01.12.21“.
- Belege** in Fußnoten sollten grds. **vollständig** sein. Verkürzungen „a.a.O.“ / „ebd.“ etc. sollen sich höchstens auf die unmittelbar voranstehende Fußnote beziehen.
- V.a. bei einem umfangreichen Fußnotenapparat sind Verweisungen möglich, sofern an der ersten Stelle ein vollständiges Zitat vorhanden ist.
Beispiel: „*Hettinger* (Fn. 1), S. 11.“

g) **Abkürzungen** in den Fußnoten

- „Fn.“ (nicht „Fn“)
- „Rz.“ (nicht „Rn.“ / „Rdnr.“ / „Rd.“)
- mehrere Worte werden mit Punkt aber ohne Leerzeichen abgekürzt
Beispiel: „u.s.w.“; „m.w.N.“

h) **Gesetze und Drucksachen etc.**

- Gesetz zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Hasskriminalität v. 30.3.2021, BGBl. I 2021, 441.
- Verordnung (EU) Nr. 596/2014 vom 16.4.2014 über Marktmissbrauch und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission, ABl. EU Nr. L 173 v. 12.6.2014, 1.
- BT-Drucks. 18/4350, 11.

i) **Rechtsprechung**

- Da die Rechtsprechungs zitrate auch für die digitalen Ausgaben genutzt werden, wird die **Angabe von Datum und Aktenzeichen** dringend erbeten.
- **Datum** vierstellig, ohne Leerzeichen und ohne führende Nullen (siehe oben). Zwischen Datum und Aktenzeichen steht ein Halbgeviertstrich (= „langer Gedankenstrich“).
- Erste Fundstelle mit Komma anschließen, weitere können optional mit „ = “ angehängt werden. Falls es keine Fundstelle gibt, ist ein Hinweis „n.v.“ entbehrlich.
- Es ist stets die Startseite der Entscheidung (ohne „ff.“) zu zitieren, eine genaue Fundseite wird mit Komma angehängt (alternativ in Klammern).
- Sofern eine bestimmte Randnummer der Entscheidung zitiert werden soll, wird die Angabe der Randnummer mit dem Zusatz „Rz.“ hinter das Aktenzeichen oder hinter die Fundstelle gesetzt.
- Sofern die Entscheidung mit einem Schlagwort oder Namen bezeichnet wird, ist dieses hinter das Aktenzeichen bzw. die Rz.-Angabe zu setzen, abgetrennt mit einem Gedankenstrich.
- **Beispiel:** „BGH v. 21.12.2005 – 3 StR 470/04 – Mannesmann/Vodafone, BGHSt. 50, 331“
- Bei Entscheidungen des EuGH und des EuG gehört „Rs.“ nicht zum Aktenzeichen und wird weggelassen. Nach dem Aktenzeichen kann, mit Komma angeschlossen, das ECLI angegeben werden; jedes ECLI beginnt mit „ECLI“.
Beispiele: EuGH v. 18.7.2017 – C-566/15, ECLI:EU:C:2017:562, AG 2017, 577 Rz. 24 ff.; EuGH v. 11.3.2015 – C-628/13, ECLI:EU:C:2015:162 – Lafonta, AG 2015, 388, 390.
- **Anmerkungen** im direkten Anschluss an die Wiedergabe der Entscheidung werden ohne Komma „m.Anm.“ unter Nennung des kursiv geschriebenen Autors (und ggf. abweichender Fundstelle) angeschlossen.
Beispiele: BGH v. 27.7.2017 – 3 StR 490/16, NStZ 2018, 105 m.Anm. *Schlösser*“

j) **Aufsätze in Zeitschriften**

- **Reihenfolge** der Angaben: Autorenname, Zeitschrift und Jahrgang (Jahreszahl vierstellig), Seitenzahl (ohne S.)
- Startseite wird immer zitiert, genaue Fundseite ggf. mit Komma anhängen (alternativ mit Klammer).
- ZStW wird mit Band und Jahreszahl in Klammern zitiert
- Bei Wiederholung des Autors muss der Name wiederholt werden (nicht „ders.“).
- **Beispiele:** „*Schünemann*, GA 2020, 1, 2 ff.“ oder „*Jansen*, ZStW 130 (2018), 1087, 1088“ Beispiel für Wiederholungen: „*Schünemann*, GA 2020, 1, 2 ff.; *Schünemann*, ZIS 2020, 479, 480; *Schünemann* in *Schünemann/Müller/Philipps* (Hrsg.), *Das Menschenbild im weltweiten Wandel der Grundrechte*, 2002, S. 3 ff.“ (also stets ohne ders., um die digitale Erfassung zu ermöglichen)

k) **Aufsätze in Tagungs- und Sammelbände / Festschriften**

- **Reihenfolge** der Angaben = Autorenname, in, Herausgeber, Auflage und Erscheinungsjahr, Seite(n)
- Seitenangabe mit S.
- Bei Festschriften muss i.d.R. kein Herausgeber angegeben werden.
- Startseite wird immer zitiert, Fundseite ggf. mit Komma anhängen.

- **Beispiel:** „*Hörnle* in FS Roxin II, 2011, S. 3, 5 ff.“ / „*Greco* in Hilgendorf/Schünemann/Schuster (Hrsg.), Verwirklichung und Bewahrung des Rechtsstaats, 2019, S. 125“

l) **Kommentare**

- **Reihenfolge** der Angaben: Autorenname, Herausgeber/Namensgeber, Auflage und Erscheinungsjahr (nicht Ort), Fundstelle nach § Gesetz und Rz.
- Loseblattwerke: statt Auflage kann der Bearbeitungsstand in Klammern am Ende ergänzt werden.
- Nennung der zitierten Norm stets mit Angabe des Gesetzes.
- **Beispiele:** „*Hassemer/Kargl* in NK-StGB, 5. Aufl. 2017, § 1 StGB Rz. 1“ / „*Heine/Weißer* in Schönke/Schröder, § 25 StGB Rz. 1“

m) **Handbücher / Monographien**

- **Reihenfolge** der Angaben: Autorenname, Herausgeber/Namensgeber, Titel (kann entfallen, wenn das Zitat dadurch nicht uneindeutig wird), Auflage und Erscheinungsjahr (nicht Ort), Fundstelle je nach Gliederung des Werks.
- Loseblattwerke: statt Auflage kann der Bearbeitungsstand in Klammern am Ende ergänzt werden.
- Nicht veröffentlichte Dissertationen: Diss. und Ort, Jahreszahl.
- Seitenangabe mit S.
- **Beispiele:** „*Esser* in Esser/Tsambikakis (Hrsg.), Pandemiestrafrecht, 1. Aufl. 2020, § 6 Rn. 1“ / „*Roxin/Greco*, Strafrecht, AT I, 5. Aufl. 2020, § 1 Rz. 1“

8. **Besonderheiten für Rezensionen**

Für Rezensionen gelten die vorstehenden Vorgaben, soweit im Folgenden keine Abweichungen festgelegt werden.

a) **Titelei**

Autoren/Hrsg. kursiv und mager. Der Haupttitel wird fett formatiert. Der Untertitel normal (= mager). Gegebenenfalls wird die Auflage genannt. Wenn das Werk in einer Reihe erschienen ist, in Klammern die Reihe benennen und den Band. Danach Verlag, Ort und Jahr. Seiten römisch/arabisch, kart./geb./Ln. Preis...

Wenn neben Print auch E-Book (und Print und E-Booke) angeboten wird, auch diese Variante(n) aufnehmen.

Beispiele

- *Michael Kloepfer/Martin Heger* (Hrsg.), **Das Umweltstrafrecht nach dem 45. Strafrechtsänderungsgesetz**, 3., neu bearb. Aufl. (Schriften zum Umweltrecht; Bd. 184) Verlag C. H. Beck, München 2014. XXIX, 172 S., kart. € 49,-.
- *Klaus Leipold/Michael Tsambikakis/Mark A. Zöller* (Hrsg.), **AnwaltKommentar StGB**, 3., neu bearb. Aufl. Verlag C. F. Müller, Heidelberg 2020. XXV, 2830 S., Ln. € 199,00.
- *Helmut Pollähne/Christa Lange-Joest* (Hrsg.), **Forensische Psychiatrie – selbst ein Behandlungsfall?** – Maßregelvollzug (§ 63 StGB) zwischen Reform und Abschaffung. (Schriftenreihe des Instituts für Konfliktforschung; Bd. 37) LIT Verlag, Berlin 2015. 264 S., kart. € 24,90.
- *Carsten Brandt*, **Das Bundesamt für Verfassungsschutz und das strafprozessuale Ermittlungsverfahren**. (Strafrechtliche Abhandlungen, N.F.; Bd. 262) Verlag Duncker und Humblot, Berlin 2015. 378 S., kart. € 89,90.
- *Jürgen Wolter* (Hrsg.), **SK-StPO**. Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung. Mit GVG und EMRK. **Bd. II: §§ 94–136 a StPO**. 5., neu bearb. Aufl. des von *Hans-Joachim Rudolphi* und *Ellen Schlüchter* mit *Wolfgang Frisch*, *Klaus Rogall* und *Jürgen Wolter* begründeten Werkes. Bearbeitet von *Luis Greco*, *Christian Jäger*, *Hans-Ulrich Paeffgen*, *Klaus Rogall* und *Jürgen Wolter*. Carl Heymanns Verlag. Köln 2016. XXXVI, 1627 S., Ln. € 229,-.
- *Gerson Trüg*, **Konzeption und Struktur des Insiderstrafrechts**. (Tübinger Rechtswissenschaftliche Abhandlungen; Bd. 116) Verlag Mohr Siebeck, Tübingen 2014. XIV, 217 S., Ln. € 74,-.
- *Benjamin Steinhilber*, **Mord und Lebenslang**. Aktuelle Rechtsprobleme und Vorschläge für die überfällige Reform. (Gießener Schriften zum Strafrecht und zur Kriminologie; Bd. 40) Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2012. 298 S., kart. € 78,-.

- *Engländer/Fahl/Satzger/Swoboda* (Hrsg.), **Strafverteidigung – Grundlagen und Stolpersteine.** Symposium für Werner Beulke. (C. F. Müller Wissenschaft) Verlag C. F. Müller, Heidelberg 2012. XIV, 150 S., kart. € 49,95.

b) Gestaltung

- In den Rezensionen wird S. nicht geschrieben (außer im Titel). Wenn mehrere Seiten angesprochen werden, kann, um Missverständnisse zu vermeiden, „Seiten“ geschrieben werden
- Im Text Verfasser/Verfasserin bei der ersten Nennung ausschreiben (und kursiv), dann nur noch Verf.
- Wechsel von Verfasser zu Autor oder dem jeweiligen Namen des Autors kann den Text etwas auflockern.
- Abkürzungen im Text der Rezension sind zulässig. Also „Aufl.“, „Bd.“, „insb.“, „i.Ü.“, „12 Rz.“, „bezgl. der §§ 89a, 89b“; „zutr.“; „Vor.“ oder „Vorbem.“ (auch die allgemeinen Abkürzungen sollen verwendet werden, also „d.h.“, „z.B.“, „h.L.“, „h.M.“, „a.A.“, „f.“, „ff.“, „Fn.“, „Rz.“)

c) Angaben zu den Rezensentinnen bzw. Rezensenten und ihren Berufsbezeichnungen

- Im Text der Rezension wird Rezensent kursiv geschrieben
- Die Angaben zur Person des Rezensenten in der letzten Zeile werden kursiv geschrieben

- **Beispiele**

Professorin Dr. XY, Richterin am BayObLG a.D., München

Rechtsanwalt XY, Karlsruhe

Rechtsanwalt Dr. Klaus Wasserburg, Fachanwalt für Strafrecht, Mainz

Staatsanwältin XY, Berlin

Wissenschaftl. Mitarbeiter Dr. XY, Passau

Ministerialdirektorin a.D Dr. XY., Bonn

Akadem. Oberrat Dr. XY, Bochum

Richterin am Amtsgericht XY, Heidelberg

Assessor Berthold M. Burro, LL. M., Attorney-at-Law (New York), Mannheim

Rechtsanwalt Dr. XY, Lehrbeauftragter an der Z-Universität, Vaihingen

Richter am OLG i. R. Professor Dr. XY, Frankfurt/O.

Präsidentin des Oberlandesgerichts Professorin Dr. XY, Karlsruhe

Regierungsdirektor XY, München/Augsburg